

Ausfertigung

Finanzgericht Berlin

Az.: 6 K 6108/00

M 17/02



FINANZGERICHT BERLIN

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

des Herrn Georg Pientka,
Furtwänglerstraße 9, 14193 Berlin,

Klägers,

g e g e n

das Finanzamt Wilmersdorf,
Blissestraße 5, 10713 Berlin,

Beklagten,

w e g e n Einkommensteuer, Vermögensteuer und diverser
Feststellungen

hat das Finanzgericht Berlin, 6. Senat, aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 29. Mai 2002 in der Besetzung mit

dem Vorsitzenden Richter am Finanzgericht Engel,
dem Richter am Finanzgericht Kliem,
dem Richter am Finanzgericht Willmes
sowie
den ehrenamtlichen Richtern Loth und Dr. Mackebrandt

...

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 4.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt mit seiner gegen sein Wohnsitz-Finanzamt Wilmersdorf (= Beklagter) gerichteten Klage die Durchführung diverser Einkommensteuer- und Vermögensteuerveranlagungen sowie gesonderter Feststellungen der verbleibenden Verlustvorträge gemäß § 10 d Einkommensteuergesetz -EStG-, die Feststellung der Nichtigkeit diverser vom Finanzamt Charlottenburg, vom Finanzamt Hamburg-Barmbek-Uhlenhorst und vom Finanzamt für Erbschaft- und Verkehrsteuer gegenüber einer Grundstücksgemeinschaft erlassener Steuerbescheide (einheitliche und gesonderte Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen, Einheitswert- und Grundsteuerermessbeträge, Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer) sowie die Feststellung diverser Rechtsverhältnisse.

Ziel des Klägers in diesem wie auch in zahlreichen anderen Finanzgerichtsverfahren, die er selbst bzw. zusammen mit weiteren Betroffenen bzw. als gesetzlicher Vertreter der von ihm beherrschten Kapitalgesellschaften geführt hat, war es ursprünglich, durch gerichtliche Entscheidungen feststellen zu lassen, dass dem Kläger ein Anteil an den Grundstücken Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 zuzurechnen ist.

Dementsprechend beantragte der Kläger beim Beklagten die Änderung bzw. den Erlass der streitgegenständlichen Einkommen- und Vermögensteuerbescheide sowie der Bescheide über die gesonderte Feststellung der verbleibenden Verlustvorträge mit der Maßgabe, bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens der Streitjahre 1986 bis 1994 anteilige Vermietungseinkünfte aus der Grundstücksgemeinschaft Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 bei den

Einkommensteuerveranlagungen und bei den ab dem 31. Dezember 1990 durchzuführenden Feststellungen des verbleibenden Verlustvortrags zu berücksichtigen; weiterhin begehrte er eine entsprechende Berücksichtigung der ihm zuzurechnenden Anteile an den genannten Grundstücken in zu ändernden bzw. zu erlassenden Vermögensteuerbescheiden auf die Stichtage 1. Januar 1985 bis 1. Januar 1992.

Der Beklagte lehnte die Durchführung der begehrten Festsetzungen/Feststellungen ab, wogegen der Kläger sich jeweils mit dem Rechtsbehelf des Einspruchs wandte.

Mit seinen Einspruchsentscheidungen vom 18. Februar 2000 wies der Beklagte die Einsprüche zum Teil als unzulässig und zum Teil als unbegründet zurück.

Sämtliche Einkommensteuerveranlagungen der Streitjahre seien antragsgemäß durchgeführt worden; die begehrten Änderungen kämen aus formellen und materiellen Gründen nicht in Betracht.

Für die Einkommensteuerfestsetzungen der Jahre 1986 bis 1991 sei zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits die Festsetzungsverjährung eingetreten gewesen; die Einkommensteuern der Jahre 1992 bis 1995 seien zwar noch nicht festsetzungsverjährt, aber ebenfalls nicht änderbar, da der vom Kläger begehrte Ansatz von anteiligen Vermietungseinkünften aus der Grundstücksgemeinschaft nur aufgrund entsprechender Feststellungsbescheide des für deren Erlass örtlich/sachlich zuständigen Finanzamts Charlottenburg möglich wäre. Bei Ergehen solcher Feststellungsbescheide, die in Bezug auf die Einkommensteuerveranlagungen bindende Grundlagenbescheide im Sinne der §§ 171 Abs. 10, 180 ff Abgabenordnung -AO- darstellten, könnten auch die bereits festsetzungsverjährten Einkommensteuerveranlagungen gemäß § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO noch geändert werden. Dem Beklagten sei aber bekannt, dass entsprechende Anträge des Klägers beim Finanzamt Charlottenburg bereits abschlägig beschieden worden seien und dass auch die im Anschluss hieran geführten Klageverfahren zu keinem Erfolg des Klägers geführt hätten. Daher sei auch nicht

mit dem Ergehen solcher Feststellungsbescheide in der Zukunft zu rechnen.

Für die Streitjahre 1986 und 1987 lägen zwar Feststellungsbescheide des Finanzamts Hamburg-Barmbek-Uhlenhorst vor, mit denen Anteile des Klägers an den V + V - Verlusten der Grundstücksgemeinschaft Kurfürstendamm 12 - 15 festgestellt worden seien; da der Ansatz dieser negativen Einkünfte in den Streitjahren 1986 und 1987 jedoch wegen der Steuerfestsetzungen auf 0,- DM keinerlei Auswirkungen hätte, habe der Kläger auch in Bezug auf diese Streitjahre keinen Anspruch auf den Erlass von Änderungsbescheiden zur Einkommensteuer.

Hinsichtlich der gesonderten Feststellungen der verbleibenden Verlustabzüge verweist der Beklagte in seiner Einspruchsentscheidung darauf, dass auch diese Feststellungen erklärungsgemäß erfolgt seien; die Änderungen aufgrund der im Jahre 1997 ergangenen Feststellungsbescheide für 1986 und 1987 (des FA Hamburg-Barmbek-Uhlenhorst) seien in geänderten Verlustfeststellungsbescheiden für die Stichtage ab dem 31. Dezember 1990, jeweils vom 13. November 1998, berücksichtigt worden. Eine weitere, jetzt noch zu berücksichtigende Beschwer sei durch diese Bescheide nicht feststellbar.

Auch die Vermögensteuerveranlagungen der Streitjahre seien jeweils erklärungsgemäß durchgeführt worden; das Gesamtvermögen sei in allen Jahren negativ gewesen, die Steuer sei dementsprechend mit allen Bescheiden auf 0,- DM festgesetzt worden. Eine Änderung der teils bereits festsetzungsverjährten Vermögensteuerbescheide käme nicht in Betracht, da keine der Änderungsvorschriften der AO erfüllt sei.

Über die Frage der Zurechnung von Anteilen am - bei der Vermögensteuer zu berücksichtigenden - Einheitswert des Grundvermögens habe das Lagefinanzamt, also das FA Charlottenburg, durch entsprechende Grundlagenbescheide zu befinden. Hier gelte das

zur Berücksichtigung anteiliger Vermietungseinkünfte bei der Einkommensteuer Gesagte entsprechend.

Außer der vom FA Hamburg-Barmbek-Uhlenhorst auf den 1.1.1987 durchgeführten Feststellung des Gesamtvermögens der Grundstücksgemeinschaft durch Bescheid vom 15. Oktober 1992, welcher dem Kläger einen Anteil von 0,4215 % an den Vermögensgegenständen der Gemeinschaft zuweise, existiere kein weiterer Grundlagenebescheid, der den klägerischen Antrag begründen könnte.

Daraufhin hat der Kläger sich rechtzeitig mit der vorliegenden Klage vom 25. Februar 2002 an das FG Berlin gewandt; er begehrt nunmehr neben dem Erlass der abgelehnten Steuerbescheide diverse Feststellungen durch das Gericht. Mit Schreiben vom 8. August 2000 und vom 24. Mai 2002 hat der Kläger weitere Feststellungsanträge gestellt.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung hat der Kläger - erstmals - erklärt, es gehe ihm nicht mehr darum, feststellen zu lassen, dass er Mitgesellschafter bzw. Miteigentümer der Grundstücksgemeinschaft Kurfürstendamm 12 - 13 bzw. 14 - 15 geworden ist; vielmehr gehe auch er mittlerweile davon aus, dass er nicht Gesellschafter dieser Gemeinschaft geworden sei. Ziel seiner Klage sei es feststellen zu lassen, dass die - angebliche - Grundstücksgemeinschaft nie rechtswirksam gegründet worden sei. Außerdem gehe es ihm darum sicherzustellen, dass die Finanzbehörden des Landes Berlin falsche Steuerbescheide den Gesellschaftern der - angeblichen - Grundstücksgemeinschaft Kurfürstendamm 12 - 13 bzw. 14 - 15 gegenüber korrigiere und so Steuergeschenke in Millionenhöhe diesen Steuerpflichtigen gegenüber zurückfordere.

Der Kläger stellt die Anträge aus der Klageschrift und seinen weiteren Schriftsätzen; mit der Klageschrift vom 25. Februar 2000 hat er folgende Anträge gestellt:

„1) Die negative und aus formellen Gründen beschwerende Einspruchsentscheidung des Beklagten mit der Ablehnung der Feststellung des steuerpflichtigen Gesamtvermögens des Klägers sowie einer Änderung der Vermögensteuerfestsetzung für die Stichtage des 1. Januar 1985 bis zum 1. Januar 1992 vom 18. Februar 2000 wird aufgehoben (Anlage K 1).

2) Der Beklagte wird verurteilt, den Wert des Bruttovermögens, die Höhe der Gesamtschulden und durch Saldierung das steuerpflichtige Gesamtvermögen des Klägers für die Stichtage des 1. Januar 1985, 1. Januar 1986, 1. Januar 1987, 1. Januar 1988, 1. Januar 1989, 1. Januar 1990, 1. Januar 1991 und 1. Januar 1992 im Wege der chronologisch lückenlosen Zurechnungsfortschreibung von Amts wegen festzustellen, die Höhe der jeweiligen Vermögensteuern festzusetzen sowie die entsprechenden und begründeten Vermögensteuerbescheide zu erlassen.

3) Die negative und aus formellen Gründen beschwerende Einspruchsentscheidung des Beklagten mit der Ablehnung der Feststellung der anteiligen AfA sowie der steuerpflichtigen Gesamteinkünfte des Klägers sowie einer Änderung der Einkommensteufestsetzung für die Jahre 1986 bis 1995 vom 18. Februar 2000 wird aufgehoben (Anlage K 2).

4) Der Beklagte wird verurteilt, chronologisch lückenlos die Höhe der anteiligen AfA, der steuerpflichtigen Gesamteinkünfte sowie der Höhe der steuerlich abzugsfähigen Zinszahlungen des Klägers für die Jahre 1985, 1986, 1987, 1988, 1989, 1990, 1991, 1992, 1993, 1994 und 1995 von Amts wegen festzustellen, die Höhe der jeweiligen Einkommensteuern festzusetzen sowie die entsprechenden Einkommensteuerbescheide zu erlassen.

5) Die negative und sowohl aus formellen als auch materiellen Gründen beschwerende Einspruchsentscheidung des Beklagten mit der Änderung über seine (frei erfundene) gesonderte Verlustfeststellung der angeblich verbleibenden Verlustabzüge zur Einkommensteuer zu den Stichtagen des 31. Dezember 1990, 31. Dezember 1991, 31. Dezember 1992, 31. Dezember 1993, 31. Dezember 1994 und 31. Dezember 1995 vom 18. Februar 2000 wird aufgehoben (Anlage K 3).

6) Die negative und aus formellen Gründen beschwerende Einspruchsentscheidung des Beklagten mit seiner Ablehnung gegenüber dem steuerpflichtigen Kläger auf Überlassung von inhaltlich bestimmten, begründeten, zustellungspflichtigen, empfangsbedürftigen und insbesondere auch befolgbaren, einheitlichen und gesonderten Einheitswert- und Grundsteuermeßbescheiden, von einheitlichen und gesonderten Feststellungsbescheiden über die zum Gesamtvermögen gehörenden Einkünfte aus der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung der Wohn- und Gewerbegrundstücke Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 sowie der Gesamtverbindlichkeiten bzw. der Gesamthandszinsen der Gesamthandseigentümer gem. §§ 39 I und II Nr. 2, 179 II S. 2, 180 I Nr. 1, 2 a und 3 AO vom 18. Februar 2000 wird aufgehoben (Anlage K 4).

7) Es wird festgestellt, dass die Begründungen der streitgegenständlichen, negativen Einspruchsentscheidungen des Beklagten vom 18. Februar 2000 im erkennbaren Widerspruch zu dem beweiserheblichen Inhalt der gerichtsaktenkundig bereits zum Zwecke der Amtsermittlung und Sachaufklärung vorgelegten

a. Akten des Grundbuchamtes des Amtsgerichts Charlottenburg, Band 386, Blatt 12 385 und Band 341, Blatt 11 003,

b. der Grunderwerbsteuerakten des Finanzamtes für Erbschaft- und Bodenverkehrssteuern zur Steuer-Nr. 331/48061,

c. der Bewertungs-, Grundsteuer- und Feststellungsakten des Lagefinanzamtes Charlottenburg zur der Steuer-Nr. 784/128, 784/136 und 543/8632,

d. der Vermögen- und Einkommensteuerakten der 9 (neun) Gesamthandskäufer bzw. der 9 (neun) Auflassungsempfänger in GbR bzw. der 9 (neun) Grunderwerb- und Grund- sowie - jedoch anteilig - vermögen-, einkommen-, schenkungsteuer-, buchführungs-, anzeige- und wahrheitspflichtigen - gem. § 4 Nr. 12 a UStG freilich von der Umsatzsteuer befreiten - Gesamthandseigentümer der Wohn- und Gewerbegrundstücke Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 - d.h.,

1) Wolfgang Kind, FA Charlottenburg, Steuer-Nr. 515/4308,

2) Michael Schröder, FA Steglitz, Steuer-Nr. 477/7980,

3) Jörg Eberhardt, FA Wilmersdorf,

4) Frank Metz, FA Wilmersdorf, Steuer-Nr. 521/2391,

5) Dr. Michael Schöne, FA Zehlendorf, Steuer-Nr. 515/5746,

6) Dr. Georg Sikatzis, FA Wilmersdorf, Steuer-Nr. 511/6902,

7) Günther Krause, FA Charlottenburg, Steuer-Nr. 515/6424,

8) Udo Braun, FA Steglitz, Steuer-Nr. 510/6508,

9) Axel Schnauck, FA Friedenau, Steuer-Nr. 515/3476,

10) Georg Pientka, FA Wilmersdorf, Steuer-Nr. 545/16250,

e. der Betriebssteuerakten der Victoria-Lebensversicherungs-AG beim Finanzamt für Körperschaften I,

f. der Betriebssteuerakten der Hotel garni Pientka GmbH i. L. beim Finanzamt für Körperschaften I zur Steuer-Nr. 421/3092,

g. der Betriebssteuerakten der HoGa Hotel garni GmbH i.L. beim Finanzamt für Körperschaften I zur Steuer-Nr. 457/2289,

h. der Akten des Stadtplanungsamtes beim Bezirksamt Charlottenburg zum Gz.: Stapl.22-6152-T4,

i. der Akten des Vermessungs-/Katasteramtes beim Bezirksamt Charlottenburg zum Gz.: Verm. 41-C 16/86,

j. der Akten des Amtes für Bau- und Wohnungswesen beim Bezirksamt Charlottenburg zu den Gz.: 1339, 1373, 1090, 2530,

k. der Akten des Landesamtes für Denkmalschutz zu dem Gz.: Lks I 5 und auch

l. der Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin zu den Az. 68 Js 114/85, 68 Js 4/86, 68 Js 321/86, 1 Bt Js 330/87, 1 Bt 340/87

stehen, die grunderwerb- und grund- sowie - jedoch anteilig - vermögen-, einkommen-, schenkungsteuer-, buchführungs-, anzeige- und wahrheitspflichtigen - gem. § 4 Nr. 12 a UStG freilich von der Umsatzsteuer befreiten - 9 (neun) Gesamthandskäufer bzw. die 9 (neun) Auflassungsempfänger in GbR bzw. die Gesamthandseigentümer der Wohn- und Gewerbegrundstücke Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 - d.h. Kind, Schröder, Eberhardt, Metz, Schöne, Sikatzis, Krause, Braun und Schnauck bzw. seit dem 21. Juli 1986 und dem 1. Januar 1988 auch Pientka, insgesamt als Gesellschafter bürgerlichen Rechts die von dem Beklagten

unterstellten Rechtsverhältnisse nicht begründet haben bzw. keine entsprechenden, gemeinschaftlichen Willens-/ Steuererklärungen abgegeben haben, keine schuldrechtlichen Kauf-, Miet-, Darlehens-, Dienstleistungs-, Werk-, Makler-, Geschäftsbesorgungsverträge - insbesondere keinen Gesellschaftsvertrag mit dem Datum des 21. Mai 1984 geschlossen haben und solche - steueraktenkundig nicht existierenden - Verträge auch nicht durch einen gegenseitigen - umsatzsteuerpflichtigen - Leistungsaustausch dinglich erfüllt worden sind.

8) Es wird festgestellt, dass der Beklagte in der Ausübung des ihm anvertrauten Amtes die Begründungen seiner - streitgegenständlichen - negativen Einspruchsentscheidungen vom 18. Februar 2000 trotz der Tatbestandsverwirklichung, des Legalitätsprinzips, seiner Sachaufklärungs- und Amtsermittlungspflicht, seiner Verpflichtung zur Gewährung des rechtlichen Gehörs sowie der gegenseitigen Amtshilfepflicht gleichwohl zum Zwecke der Täuschung und Irrtumserregung ziel- und ergebnisorientiert zu Lasten des Klägers frei erfunden hat, um die Erfüllung seiner eigenen Straftaten im Amt bzw. seine Beihilfe zu den rechtsgrundlosen Überweisungen von Beträgen in Millionen-Höhe auf die persönlichen Bezugskonten von fremden Dritten bzw. aktiven CDU-Mitgliedern unter dem Vorwand von „Mehrwertsteuerrückerstattungen“ im Wege der illegalen, indirekten und steuerfreien CDU-Parteienfinanzierung zu vertuschen.

9) Es wird festgestellt, dass die einheitlichen und gesonderten Einheitswert- und Grundsteuermessbescheide des Lagefinanzamtes Charlottenburg für die Phantasiebezeichnung „GbR Kurfürstendamm 12-15 zu 1/1 Anteil“ als alleiniger Inhalts- und Bekanntgabeadressatin zu den Stichtagen des 1. Januar 1986 ff. - die sowohl den beweisheblichen Inhalt der Bewertungs- und Grundsteuerakten des

Lagefinanzamtes Charlottenburg zu den Steuer-Nr. 784/128 und 784/136 als auch den Vermögensteuerakten des Beklagten zur Steuer-Nr. 471/60717 zu entnehmen sind - wegen Nichtbefolgbarkeit nichtig bzw. unwirksam sind.

10) Es wird festgestellt, dass die Begründungen der einheitlichen und gesonderten Feststellungsbescheide über die angeblich zum Gesamthandsvermögen der Phantasiebezeichnung „Grundstücksgemeinschaft Kurfürstendamm 12-15, Alstertor 17 in 20095 Hamburg" als Inhalts- und Bekanntgabeadressatin gehörenden negativen Einkünfte aus der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung der Wohn- und Gewerbegrundstücke Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 für den Zeitraum vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1986 und für die Wohn- und Gewerbegrundstücke Kurfürstendamm 12 und 15 für den Zeitraum vom 1. Januar 1987 bis zum 31. Dezember 1987 jeweils in Millionen-Höhe - die sowohl dem beweisheblichen Inhalt der Feststellungsakten des Lagefinanzamtes Charlottenburg zur Steuer-Nr. 543/8632 als auch den Feststellungsakten des weder örtlich noch sachlich zuständigen Finanzamtes Hamburg-Barmbek-Uhlenhorst zur Steuer-Nr. 21/102/00962 als auch den Einkommensteuerakten des Beklagten zur Steuer-Nr. 471/60717 zu entnehmen sind - frei erfunden sind und im erkennbaren Widerspruch zu dem beweisheblichen Inhalt der im Antrag zu 7) bezeichneten Verwaltungsakten sowie im erkennbaren Widerspruch zur Tatbestandsverwirklichung stehen“;

mit weiterem Schriftsatz vom 8. August 2000 hat der Kläger die folgenden Anträge gestellt:

„11) Es wird festgestellt, der Umsatzsteuerbescheid des Finanzamtes Charlottenburg vom 2. Oktober 1985 gegenüber der Phantasiebezeichnung „Grundstücksgemeinschaft Kurfürstendamm 12-15, Leistikowstr.2, 1000 Berlin 19" als alleiniger Inhaltsadressatin und Wolfgang Kind als allei-

nigen Zustellungsadressaten mit der Festsetzung eines Umsatzsteuerguthabens i.H.v. 593.183,- DM für das Jahr 1984 zur Steuer-Nr. 556/3801 ist nichtig.

12) Es wird festgestellt, der Umsatzsteuerbescheid des Finanzamtes Hamburg-Barmbek-Uhlenhorst vom 13. April 1992 gegenüber der Phantasiebezeichnung „Grundstücksgemeinschaft Kurfürstendamm 12/15, Dorotheenstr. 64, 2000 Hamburg 60" als alleiniger Inhaltsadressatin und Dr. Wolfgang Mosch als alleinigen Zustellungsadressaten mit der Festsetzung eines Umsatzsteuerguthabens i.H.v. 735.807,- DM für das Jahr 1984 zur Steuer-Nr. 21/551/19198 ist nichtig;

für den Stichtag des 1. Januar 1985 bzw. das gesamte Jahr 1985 (vgl. Anlagenkonvolut K 6):

13) Es wird festgestellt, der Umsatzsteuerbescheid des Finanzamtes Charlottenburg vom 31. Oktober 1986 gegenüber der Phantasiebezeichnung „Grundstücksgemeinschaft Kurfürstendamm 12-15, Leistikowstr. 2, 1000 Berlin 19" als alleiniger Inhaltsadressatin und Axel Schnauck als alleinigen Zustellungsadressaten mit der Festsetzung eines Umsatzsteuerguthabens i.H.v. 128.023,70 DM für das Jahr 1985 zur Steuer-Nr. 556/3801 ist nichtig.

14) Es wird festgestellt, der Umsatzsteuerbescheid des Finanzamtes Hamburg-Barmbek-Uhlenhorst vom 13. April 1992 gegenüber der Phantasiebezeichnung „Grundstücksgemeinschaft Kurfürstendamm 12/15, Dorotheenstr. 64, 2000 Hamburg 60" als alleiniger Inhaltsadressatin und Dr. Wolfgang Mosch als alleinigen Zustellungsadressaten mit der Festsetzung eines Umsatzsteuerguthabens i.H.v. 171.879,- DM für das Jahr 1985 zur Steuer-Nr. 21/551/19198 ist nichtig.

15) Es wird festgestellt, der Berechnungsbogen des Finanzamtes Hamburg-Barmbek-Uhlenhorst mit der einheitlichen und gesonderten Feststellung eines Bruttogesamthandsvermögens, von Gesamthandsschulden sowie eines Nettogesamthandsvermögens zum Stichtag des 1. Januar 1985 vom 15. Oktober 1992 gegenüber der Phantasiebezeichnung „Grundstücksgemeinschaft Kurfürstendamm 12-15, Dorotheenstr. 64, 2000 Hamburg 60“, bestehend aus 76 namentlich und anteilig genannten, angeblichen Gesellschaftern als Inhaltsadressaten und Wolfgang Mosch als alleinigen Zustellungsadressaten gem. §§ 179 II S. 2, 180 I Nr. 3 AO zur Steuer-Nr. 21/551/19198 ist nichtig;

für den Stichtag des 1. Januar 1986 sowie das gesamte Jahr 1986 (vgl. Anlagenkonvolut K 7):

16) Es wird festgestellt, der Umsatzsteuerbescheid des Finanzamtes Charlottenburg vom 10. August 1987 gegenüber der Phantasiebezeichnung „Grundstücksgemeinschaft Kurfürstendamm 12-15, Kurfürstendamm 15, 1000 Berlin 15“ als alleiniger Inhaltsadressatin und Axel Schnauck als alleinigen Zustellungsadressaten mit der Festsetzung eines Umsatzsteuerguthabens i.H.v. 449.574.60 DM für das Jahr 1986 zur Steuer-Nr. 543/8632 ist nichtig.

17) Es wird festgestellt, der Umsatzsteuerbescheid des Finanzamtes Hamburg-Barmbek-Uhlenhorst vom 13. April 1992 gegenüber der Phantasiebezeichnung „Grundstücksgemeinschaft Kurfürstendamm 12/15, Dorotheenstr. 64, 2000 Hamburg 60“ als alleiniger Inhaltsadressatin und Dr. Wolfgang Mosch als alleinigen Zustellungsadressaten mit der Festsetzung eines Umsatzsteuerguthabens i.H.v. 465.530,-- DM für das Jahr 1986 zur Steuer-Nr. 21/551/19198 ist nichtig.

18) Es wird festgestellt, der einheitliche und gesonderte Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes Charlottenburg mit der Zurechnung des seit dem 20. September 1985 - aufgrund der Auflassung vom 29. August 1985 - zum Gesamthandsvermögen von Kind, Schröder, Eberhardt, Metz, Schöne, Sikatzis, Krause, Braun und Schnauck als Gesellschafter bürgerlichen Rechts gehörenden Eigentums an dem Gewerbegrundstück Kurfürstendamm 12/13 mit einem Einheitswert von 2.648.100,- DM zum Stichtag des 1. Januar 1986 auf die Phantasiebezeichnung „GbR Kurfürstendamm 12-15“ zu 1/1 Anteil als alleiniger Inhaltsadressatin und der Tuska Treuhand- und Steuerberatungs-GmbH als alleiniger Zustellungsadressatin gem. §§ 179 II S. 2, 180 I Nr. 1 AO zur Steuer-Nr. 784/128 ist nichtig.

19) Es wird festgestellt, der einheitliche und gesonderte Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes Charlottenburg mit der Zurechnung des seit dem 20. September 1985 - aufgrund der Auflassung vom 29. August 1985 - zum Gesamthandsvermögen von Kind, Schröder, Eberhardt, Metz, Schöne, Sikatzis, Krause, Braun und Schnauck als Gesellschafter bürgerlichen Rechts gehörenden Eigentums an dem Wohn- und Gewerbegrundstück Kurfürstendamm 14/15 mit einem Einheitswert von 792.100,- DM zum Stichtag des 1. Januar 1986 auf die Phantasiebezeichnung „GbR Kurfürstendamm 12-15“ zu 1/1 Anteil als alleiniger Inhaltsadressatin und der Tuska Treuhand- und Steuerberatungs-GmbH als alleiniger Zustellungsadressatin gem. §§ 179 II S. 2, 180 I Nr. 1 AO zur Steuer-Nr. 784/136 ist nichtig.

20) Es wird festgestellt, der einheitliche und gesonderte Feststellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Barmbek-Uhlenhorst mit der Zurechnung von angeblich negativen Einkünften aus der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung der Wohn- und Gewerbegrundstücke Kurfürstendamm

12/13 und 14/15 für den Zeitraum vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1986 i.H.v. minus 5.772.952,- DM gegenüber der Phantasiebezeichnung „Grundstücksgemeinschaft Kurfürstendamm 12/15, Alstertor 17, 20095 Hamburg“, bestehend aus 82 namentlich und anteilig genannten, angeblichen Gesellschaftern als Inhalts- und Zustellungsadressaten gem. §§ 179 II S. 2, 180 I Nr. 2a AO zur Steuer-Nr. 21/102/000962 ist nichtig.

21) Es wird festgestellt, der Berechnungsbogen des Finanzamtes Hamburg-Barmbek-Uhlenhorst mit der einheitlichen und gesonderten Feststellung eines angeblichen Bruttogesamthandsvermögens, von Gesamthandsschulden sowie eines Nettogesamthandsvermögens zum Stichtag des 1. Januar 1986 vom 15. Oktober 1992 gegenüber der Phantasiebezeichnung „Grundstücksgemeinschaft Kurfürstendamm 12-15, Dorotheenstr. 64, 2000 Hamburg 60“, bestehend aus 75 namentlich und anteilig genannten, angeblichen Gesellschaftern als Inhaltsadressaten und Wolfgang Mosch als alleinigen Zustellungsadressaten gem. §§ 179 II S. 2, 180 I Nr. 3 AO zur Steuer-Nr. 21/551/19198 ist nichtig;

für den Stichtag des 1. Januar 1987 sowie das gesamte Jahr 1987 (vgl. Anlagenkonvolut K 8):

22) Es wird festgestellt, der Umsatzsteuerbescheid des Finanzamtes Charlottenburg vom 26. August 1988 gegenüber der Phantasiebezeichnung „Grundstücksgemeinschaft Kurfürstendamm 12-15, Kurfürstendamm 15, 1000 Berlin 15“ als alleiniger Inhaltsadressatin und Axel Schnauck als alleinigen Zustellungsadressaten mit der Festsetzung eines Umsatzsteuerguthabens i.H.v. 567.356,20 DM für das Jahr 1987 zur Steuer-Nr. 543/8632 ist nichtig.

23) Es wird festgestellt, der Umsatzsteuerbescheid des Finanzamtes Hamburg-Barmbek-Uhlenhorst vom 22. April 1992

gegenüber der Phantasiebezeichnung „Grundstücksgemeinschaft Kurfürstendamm 12/15, Dorotheenstr. 64, 2000 Hamburg 60" als alleiniger Inhaltsadressatin und Dr. Wolfgang Mosch als alleinigen Zustellungsadressaten mit der Festsetzung eines Umsatzsteuerguthabens i.H.v. 466.651,- DM für das Jahr 1987 zur Steuer-Nr. 21/551/19198 ist nichtig.

24) Es wird festgestellt, der einheitliche und gesonderte Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes Charlottenburg mit der Zurechnung des seit dem 1. Oktober 1986 zum Gesamthandsvermögen von Metz, Schöne, Sikatzis, Krause, Braun, Schnauck und Pientka als Gesellschafter bürgerlichen Rechts gehörenden Eigentums an dem Gewerbegrundstück Kurfürstendamm 12 mit einem Einheitswert von 1.050.000,-DM zum Stichtag des 1. Januar 1987 auf die Phantasiebezeichnung „GbR Kurfürstendamm 12-15" zu 1/1 Anteil als alleiniger Inhaltsadressatin und Axel Schnauck als alleinigen Zustellungsadressaten gem. §§ 179 II S. 2, 180 I Nr. 1 AO zur Steuer-Nr. 784/128 ist nichtig.

25) Es wird festgestellt, der einheitliche und gesonderte Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes Charlottenburg mit der Zurechnung des seit dem 1. Oktober 1986 zum Gesamthandsvermögen von Metz, Schöne, Sikatzis, Krause, Braun, Schnauck und Pientka als Gesellschafter bürgerlichen Rechts gehörenden Eigentums an dem Wohn- und Gewerbegrundstück Kurfürstendamm 15 mit einem Einheitswert von 515.400,- DM zum Stichtag des 1. Januar 1987 auf die Phantasiebezeichnung „GbR Kurfürstendamm 12-15" zu 1/1 Anteil als Inhaltsadressatin und Axel Schnauck als alleinigen Zustellungsadressaten gem. §§ 179 II S. 2, 180 I Nr. 1 AO zur Steuer-Nr. 784/136 ist nichtig.

26) Es wird festgestellt, der einheitliche und gesonderte Feststellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Barmbek-

Uhlenhorst mit der Zurechnung von angeblich negativen Einkünften aus der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung der Wohn- und Gewerbegrundstücke Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 für den Zeitraum vom 1. Januar 1987 bis zum 31. Dezember 1987 i.H.v. minus 6.156.253,- DM gegenüber der Phantasiebezeichnung „Grundstücksgemeinschaft Kurfürstendamm 12/15, Alstertor 17, 20095 Hamburg“, bestehend aus 78 namentlich und anteilig genannten, angeblichen Gesellschaftern als Inhalts- und Zustellungsadressaten gem. §§ 179 II S. 2, 180 I Nr. 2 a AO zur Steuer-Nr. 21/102/000962 ist nichtig.

27) Es wird festgestellt, der Berechnungsbogen des Finanzamtes Hamburg-Barmbek-Uhlenhorst mit der einheitlichen und gesonderten Feststellung eines angeblichen Bruttogesamthandsvermögens, von Gesamthandsschulden sowie eines Nettogesamthandsvermögens für den Stichtag des 1. Januar 1987 vom 15. Oktober 1992 gegenüber der Phantasiebezeichnung „Grundstücksgemeinschaft Kurfürstendamm 12-15, Dorotheenstr. 64, 2000 Hamburg 60“, bestehend aus 72 namentlich und anteilig genannten, angeblichen Gesellschaftern als Inhaltsadressaten und Wolfgang Mosch als alleinigen Zustellungsadressaten gem. §§ 179 II S. 2, 180 I Nr. 3 AO zur Steuer-Nr. 21/551/19198 ist nichtig;

für den Stichtag des 1. Januar 1988 sowie das gesamte Jahr 1988 (vgl. Anlagenkonvolut K 9):

28) Es wird festgestellt, der Umsatzsteuerbescheid des Finanzamtes Hamburg-Barmbek-Uhlenhorst vom 11. November 1992 gegenüber der Phantasiebezeichnung „Grundstücksgemeinschaft Kurfürstendamm 12/15, Dorotheenstr. 64, 2000 Hamburg 60“ als alleiniger Inhaltsadressatin und der Sozietät Dr. Bull als alleinigen Zustellungsadressatin mit der Festsetzung eines Umsatzsteuerguthabens i.H.v.

67.427,10 DM für das Jahr 1988 zur Steuer-Nr. 21/551/19198 ist nichtig.

24) Es wird festgestellt, der einheitliche und gesonderte Einheitswert- und Grundsteuerermessbescheid des Finanzamtes Charlottenburg mit der Zurechnung des seit dem 1. Januar 1988 zum Gesamthandsvermögen von Metz, Schöne, Sikatzis, Braun, Schnauck und Pientka als Gesellschafter bürgerlichen Rechts gehörenden Eigentums an dem Gewerbegrundstück Kurfürstendamm 12 mit einem Einheitswert von 1.347.900,- DM zum Stichtag des 1. Januar 1988 auf die Phantasiebezeichnung „GbR Kurfürstendamm 12-15“ zu 1/1 Anteil als Inhaltsadressatin und Karl-Georg Wellmann als alleinigen Zustellungsadressaten gem. §§ 179 II S. 2, 180 I Nr. 1 AO zur Steuer-Nr. 784/128 ist nichtig.

25) Es wird festgestellt, der einheitliche und gesonderte Einheitswert- und Grundsteuerermessbescheid des Finanzamtes Charlottenburg mit der Zurechnung des seit dem 1. Januar 1988 zum Gesamthandsvermögen von Metz, Schöne, Sikatzis, Braun, Schnauck und Pientka als Gesellschafter bürgerlichen Rechts gehörenden Eigentums an dem Wohn- und Gewerbegrundstück Kurfürstendamm 15 mit einem Einheitswert von 2.891.000,- DM zum Stichtag des 1. Januar 1988 auf die Phantasiebezeichnung „GbR Kurfürstendamm 12-15“ zu 1/1 Anteil als Inhaltsadressatin und Karl-Georg Wellmann als alleinigen Zustellungsadressaten gem. §§ 179 II S. 2, 180 I Nr. 1 AO zur Steuer-Nr. 784/136 ist nichtig.

27) Es wird festgestellt, der Berechnungsbogen des Finanzamtes Hamburg-Barmbek-Uhlenhorst mit der einheitlichen und gesonderten Feststellung eines angeblichen Bruttogesamthandsvermögens, von Gesamthandsschulden sowie eines Nettogesamthandsvermögens zum Stichtag des 1. Januar 1988 vom 15. Oktober 1992 gegenüber der Phantasiebezeichnung „Grundstücksgemeinschaft Kurfürstendamm 12-15, Doro-

theenstr. 64, 2000 Hamburg 60", bestehend aus 68 namentlich und anteilig genannten, angeblichen Gesellschaftern als Inhaltsadressaten und Wolfgang Mosch als alleinigen Zustellungsadressaten gem. §§ 179 II S. 2, 180 I Nr. 3 AO zur Steuer-Nr. 21/551/19198 ist nichtig;

für den Stichtag des 1. Januar 1989 (vgl. Anlagenkonvolut K 10):

28) Es wird festgestellt, der einheitliche und gesonderte Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes Charlottenburg mit der Zurechnung des seit dem 1. Januar 1988 zum Gesamthandsvermögen von Metz, Schöne, Sikatzis, Braun, Schnauck und Pientka als Gesellschafter bürgerlichen Rechts gehörenden Eigentums an dem Gewerbegrundstück Kurfürstendamm 12 mit einem Einheitswert von 2.705.400,-DM zum Stichtag des 1. Januar 1989 auf die Phantasiebezeichnung „GbR Kurfürstendamm 12-15" zu 1/1 Anteil als Inhaltsadressatin und Karl-Georg Wellmann als alleinigen Zustellungsadressaten gem. §§ 179 II S. 2, 180 I Nr. 1 AO zur Steuer-Nr. 784/128 ist nichtig.

29) Es wird festgestellt, der einheitliche und gesonderte Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes Charlottenburg mit der Zurechnung des seit dem 1. Januar 1988 zum Gesamthandsvermögen von Metz, Schöne, Sikatzis, Braun, Schnauck und Pientka als Gesellschafter bürgerlichen Rechts gehörenden Eigentums an dem Wohn- und Gewerbegrundstück Kurfürstendamm 15 mit einem Einheitswert von 3.076.900,- DM zum Stichtag des 1. Januar 1989 auf die Phantasiebezeichnung „GbR Kurfürstendamm 12-15" zu 1/1 Anteil als Inhaltsadressatin und Karl-Georg Wellmann als alleinigen Zustellungsadressaten gem. §§ 179 II S. 2, 180 I Nr. 1 AO zur Steuer-Nr. 784/136 ist nichtig.

30) Es wird festgestellt, der Berechnungsbogen des Finanzamtes Hamburg-Barmbek-Uhlenhorst mit der einheitlichen und gesonderten Feststellung eines angeblichen Bruttogesamthandsvermögens, von Gesamthandsschulden sowie eines Nettogesamthandsvermögens zum Stichtag des 1. Januar 1989 vom 15. Oktober 1992 gegenüber der Phantasiebezeichnung „Grundstücksgemeinschaft Kurfürstendamm 12-15, Dorotheenstr. 64, 2000 Hamburg 60“, bestehend aus 68 namentlich und anteilig genannten, angeblichen Gesellschaftern als Inhaltsadressaten und Wolfgang Mosch als alleinigen Zustellungsadressaten gem. §§ 179 II S. 2, 180 I Nr. 3 AO zur Steuer-Nr. 21/551/19198 ist nichtig;

für den Stichtag des 1. Januar 1990 (vgl. Anlagenkonvolut K 11):

31) Es wird festgestellt, der Berechnungsbogen des Finanzamtes Hamburg-Barmbek-Uhlenhorst mit der einheitlichen und gesonderten Feststellung eines angeblichen Bruttogesamthandsvermögens, von Gesamthandsschulden sowie eines Nettogesamthandsvermögens gem. §§ 179 II S. 2, 180 I Nr. 3 AO zum Stichtag des 1. Januar 1990 vom 12. Oktober 1995 gegenüber der Phantasiebezeichnung „Grundstücksgemeinschaft Kurfürstendamm 12-15, Dorotheenstr. 64, 2000 Hamburg 60“, bestehend aus 68 namentlich und anteilig genannten, angeblichen Gesellschaftern als Inhaltsadressaten und Bemt & Partner als alleinige Zustellungsadressaten zur Steuer-Nr. 21/551/19198 ist nichtig“;

mit weiterem Schreiben vom 24. Mai 2002 hat der Kläger folgende Anträge gestellt:

„Es wird festgestellt, dass:

11) die 9 (neun) Auflassungsempfänger in GbR der Grundstücke Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 - entgegen der Un-

terstellung des Lagefinanzamtes Charlottenburg im Prüfbericht vom 30.03.1990 zur Steuer-Nr. 543/8632 und des FA Hamburg-Barmbek-Uhlenhorst in der Einspruchsentscheidung vom 9.12.1995 zur Steuer-Nr. 21/102/00962 auf die sich der Beklagte stützt - untereinander keinen Gesellschaftsvertrag mit dem Datum des 21.05.1984 geschlossen haben und sind im Hinblick auf ihre gemeinschaftliche Geschäftsführung und Gesamthandsberechtigung auch gegenüber dem Kläger gemeinschaftlich untätig geblieben sind,

12) die Grundstückseigentümer-GbR Kurfürstendamm 12/13 und 14/15, stehend aus den 9 (neun) Auflassungsempfängern in GbR am 13.05.1987 durch den Beschluss des Konkursgerichts beim AG Charlottenburg auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Gesamtvermögen des gesamthänderischen Mitauflassungsempfängers Kind zum Az. 36 N 283/87 aufgelöst worden ist und die 9 (neun) Auflassungsempfänger in GbR (Kind vertreten durch die Konkursverwalterin) sind zur gemeinschaftlichen Abwicklung verpflichtet sind,

13) die gesamthänderischen Mitauflassungsempfänger Schröder (mit 6 Mio. DM am Gesellschaftskapital von 30 Mio. DM beteiligt) und Krause (mit 1,5 Mio. DM am Gesellschaftskapital von 30 Mio. DM beteiligt) mit dem Kläger keine notariellen Kaufverträge über ihre jeweiligen Beteiligungen an den zum Gesamthandsvermögen gehörenden Grundstücken Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 geschlossen und die übrigen gesamthänderischen Mitauflassungsempfänger Kind, Eberhardt, Metz, Schöne, Sikatzis, Braun, Schnauck sowie Schröder und/oder Krause ihre zwingend erforderliche Zustimmung zu den Teil- oder Gesamtanteilsübertragungen von Schröder auf den Kläger am 21.07.1986 und/oder Krause auf den Kläger am 1.01.1988 nicht erteilt bzw. gemeinschaftlich untätig geblieben sind,

14) die Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Veräußerungsmitteilungen des FA für Grunderwerbsteuern über die angeblich rechtswirksamen Anteilsübertragungen der gesamthänderischen Mitauflassungsempfänger Schröder am 21.07.1986 auf den Kläger (Gz. 332/G 232/87) und Krause am 1.01.1988 auf den Kläger (Gz. 332/G 264/86) - die dem Inhalt:

- a. der Grunderwerbsteuerakten des FA für Grunderwerbsteuern,
- b. der Bewertungs- und Grundsteuerakten des Lagefinanzamtes Charlottenburg,
- c. der Vermögen- und Einkommensteuerakten der gesamthänderischen Mitauflassungsempfänger Schröder und Krause bei ihren zuständigen Wohnsitzfinanzämtern und
- d. der Vermögen- und Einkommensteuerakten des Klägers beim Beklagten zu entnehmen sind -

nichtig sind und von den vorgenannten Finanzbehörden - darunter dem Beklagten - zum Zwecke der Zurechnungsfortschreibung bzw. der Feststellung des Gesamthands- oder der jeweiligen Gesamtvermögen nicht befolgt worden sind bzw. haben nicht befolgt werden können,

15) der Kläger wegen des Nichtbestehens von Rechtsverhältnissen bzw. in Ermangelung eines Miet- und/der Werkvertrages mit den 9 (neun) Auflassungsempfängern in GbR die im Gebäude Kurfürstendamm 12/13 gelegenen und zu ihrem Gesamthandsvermögen gehörenden Räumlichkeiten rechtsgrundlos und unentgeltlich mit dem Einsatz seiner Gesamtvermögens von ca. 4 Mio. DM nach der Bauplanung und unter der Bauleitung des gesamthänderischen Mitauflassungsempfängers Architekt Metz und ausweislich der Baugenehmigungen und Schlussabnahmescheine des Bau- und Wohnungsaufsichtsamtes zu einem Hotel aus- und umgebaut sowie mit Einrichtungen und beweglichem Hotelinventar versehen hat."

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er nimmt insoweit Bezug auf die Gründe seiner Einspruchsentscheidungen.

Der Senat hat den Rechtsstreit wegen der begehrten Feststellung in Bezug auf die Einheitswert- und Grundsteuermessbescheide (Antrag Nr. 9 der Klageschrift) mit Beschluss vom 7. März 2000 abgetrennt und aus Gründen der sachlichen Zuständigkeit an den 2. Senat des FG Berlin abgegeben.

Dem Senat haben bei seiner Entscheidung neber der Streitakte die vom Beklagten für den Kläger zur Steuernummer 471/60717 geführten Steuerakten (6 Bände) vorgelegen, auf deren Inhalt ergänzend Bezug genommen wird.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unzulässig.

Gemäß § 40 Abs. 2 Finanzgerichtsordnung -FGO- ist eine Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder durch die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsakts in seinen Rechten verletzt zu sein (sog. Klagebefugnis). Die Klagebefugnis ist eine Sachurteilsvoraussetzungen, das heißt, ihr Fehlen führt zur Unzulässigkeit der Klage (vgl. von Groll in: Gräber, FGO, 5. Aufl. 2002, § 40 Rz. 55 m.w.N.).

Klagebefugt ist nur der Kläger, der schlüssig dargetut, in seinen eigenen Rechten unmittelbar selbst verletzt zu sein (von Groll in Gräber, a.a.O., Rz. 56 ff. m. zahlr. w. N.).

Diese Voraussetzungen hat der Kläger weder dargetan noch lassen sie sich den vorliegenden Unterlagen entnehmen.

Bezüglich der angegriffenen Einkommen- und Vermögensteuerbescheide sowie der gesonderten Feststellungen des verbleibenden Verlustabzugs gemäß § 10 d EStG ist - insbesondere nach der Einlassung des Klägers in der mündlichen Verhandlung, er sei nicht Gesellschafter/Miteigentümer der Grundstücksgemeinschaft Kurfürstendamm geworden - überhaupt nicht ersichtlich, inwiefern der Kläger durch die Bescheide bzw. die Weigerung des Beklagten, Änderungsbescheide zu erlassen, beschwert sein könnte. Denn eine substantiierte und in sich schlüssige Geltendmachung von Rechtsbeeinträchtigungen des Klägers durch die streitgegenständlichen Bescheide ist dem gesamten Vorbringen nicht zu entnehmen.

Insbesondere stellt die rechtswidrig nicht oder zu niedrig durchgeführte Besteuerung dritter Personen, im Streitfall also der Grundstücksgemeinschaft Kurfürstendamm bzw. ihrer Mitglieder, in der Regel lediglich eine Verletzung der Rechte des Steuergläubigers, also des Fiskus, dar. Eine Verletzung der Rechte eines an dem betreffenden Steuerrechtsverhältnis nicht beteiligten Dritten kommt nur in Betracht, wenn die Nichtbesteuerung oder zu niedrige Besteuerung gegen eine Norm verstößt, die nicht ausschließlich im Interesse der Allgemeinheit, insbesondere im öffentlichen Interesse an der gesetzmäßigen Steuererhebung und Sicherung des Steueraufkommens erlassen wurde, sondern - zumindest auch - dem Schutz der Interessen einzelner an dem betreffenden Steuerschuldverhältnis nicht beteiligter Dritter dient - „so genannte drittschützende Norm“ - (Urteil des Bundesfinanzhofs -BFH- vom 15. Oktober 1997, I R 10/92, Bundessteuerblatt Teil II -BStBl. II- 1998, 63).

Im Streitfall ist weder ersichtlich, dass bei der Besteuerung der Grundstücksgemeinschaft bzw. von deren Gesellschaftern so genannte drittschützende Normen zur Anwendung gekommen wären, noch ist substantiiert und schlüssig dargetan, dass und inwiefern solche Normen verletzt sind und der Kläger hierdurch in seinen Rechten tangiert sein könnte.

Soweit der Kläger Feststellungen in Bezug auf Steuerbescheide begehrt, die vom Finanzamt Charlottenburg, vom Finanzamt Hamburg-Barmbek-Uhlenhorst und vom - ehemaligen - Finanzamt für Erbschaft- und Verkehrsteuern (jetzt FA Spandau) erlassen worden sind, ist die Klage ebenfalls unzulässig, da es an der Passivlegitimation des beklagten Finanzamts Wilmersdorf fehlt.

Gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 3 FGO ist die Klage gegen die Behörde zu richten, der gegenüber die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes begehrt wird.

Diese Vorschrift ist nicht dahin zu verstehen, dass die Feststellung der Nichtigkeit gegenüber jeder Steuerbehörde begehrt werden könnte, sondern geht als selbstverständlich davon aus, dass diese Feststellung nur gegenüber der den angeblich nichtigen Verwaltungsakt erlassenden Behörde begehrt werden kann (vgl. Beschluss des BFH vom 10. März 2000, II B 103/99 mit zahlr. weiteren Nachweisen).

Da der Kläger seine Klage ausdrücklich gegen das Finanzamt Wilmersdorf gerichtet hat, kommt eine Umdeutung in Klagen gegen die zutreffenden Finanzämter nicht in Betracht, denn für eine derartige Auslegung der Willenserklärung des Klägers ist kein Raum.

Abgesehen davon, dass die Feststellungsklage im Sinne des § 41 FGO somit wegen fehlender Passivlegitimation des Beklagten unzulässig ist, leidet sie auch noch an einem weiteren Mangel: Selbst wenn sich die Feststellungsanträge gegen den richtigen Beklagten gerichtet hätten, wäre die Klage unzulässig, da hinsichtlich der Feststellungsanträge dem Kläger ebenfalls die Klagebefugnis fehlt. Er macht nämlich nicht eigene sondern fremde Rechtsverletzungen geltend. Aus dem in Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz -GG- normierten Grundsatz des Individualrechts-

schutzes folgt aber der Ausschluss so genannter Popularklagen (vgl. BFH, Urteil vom 15. Oktober 1998, a.a.O.).

Soweit der Kläger die Feststellung durch das Gericht begehrt, dass die Gesellschafter der Grundstücksgemeinschaft Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 zur gemeinschaftlichen Abwicklung dieser Gesellschaft verpflichtet seien (Antrag Nr. 12 im Schriftsatz vom 24. Mai 2002), ist die Klage unzulässig, da der Kläger sein insoweit bestehendes berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung im Sinne des § 41 Abs. 1 FGO nicht dargelegt hat; denn es ist nicht erkennbar, welche eigenen Interessen des Klägers durch die Rechtsverhältnisse der Grundstücksgemeinschaft, an welcher der Kläger nach seiner Ansicht nicht beteiligt ist, tangiert sein könnten.

Schließlich ist auch der Feststellungsantrag Nr. 14 des Schriftsatzes vom 24. Mai 2002 unzulässig. Das Feststellungsinteresse im Sinne des § 41 FGO muss ein abgabenrechtliches sein; nur dann ist der Finanzrechtsweg gemäß § 33 FGO eröffnet. Die Frage, ob die Grundstücksgemeinschaft rechtsgrundlos Vermögenswerte in einer Größenordnung von vier Mio. DM vom Kläger erlangt hat, ist vor den Zivilgerichten zu klären. Der Finanzrechtsweg ist hierfür nicht eröffnet.

Nach alledem ist die Klage abzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 135 Abs. 1 FGO, den Wert des Streitgegenstandes hat der Senat mit dem Regelstreitwert gemäß § 13 Abs. 1 S. 2, 25 Gerichtskostengesetz -GKG- bemessen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Bundesfinanzhof einzulegen. Sie

muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Der Beschwerdeschrift soll eine Abschrift oder Ausfertigung des angefochtenen Urteils beigelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Auch die Begründung ist bei dem Bundesfinanzhof einzureichen. In der Begründung muss dargelegt werden, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder dass die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs erfordert oder dass ein Verfahrensfehler vorliegt, auf dem das Urteil des Finanzgerichts beruhen kann.

Bei der Einlegung und Begründung der Beschwerde muss sich jeder Beteiligte durch einen Steuerberater, einen Steuerbevollmächtigten, einen Rechtsanwalt, einen niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer als Bevollmächtigten vertreten lassen. Zur Vertretung berechtigt sind auch Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwaltsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sowie zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugte Partnerschaftsgesellschaften, die durch einen der in dem vorherigen Satz aufgeführten Berufsangehörigen tätig werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie durch Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Bundesfinanzhof hat die Postanschrift:
Postfach 86 02 40, 81629 München,
und die Hausanschrift: Ismaninger Straße 109, 81675 München,
sowie den Telefax-Anschluss: 089/9231-201.


Lässt der Bundesfinanzhof aufgrund der Beschwerde die Revision zu, so wird das Verfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt. Der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht. Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses des Bundesfinanzhofs über die Zulassung der Revision ist jedoch bei dem Bundesfinanzhof eine Begründung der Revision einzureichen. Die Beteiligten müssen sich auch im Revisionsverfahren nach Maßgabe des dritten Absatzes dieser Belehrung vertreten lassen.

Engel

Kliem

Willmes

Ausgefertigt


(Name, Amts- (Dienst-)bezeichnung)